Erträge:

STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1 www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

€ 12.065.100.-

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17. Dezmber 2024, Zl. 902-2/5/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Aufwendungen:		13.052.500,-	
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ €	0,- 0,-	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-987.400,-	
(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folg	t fest	gelegt:	
Einzahlungen: Auszahlungen:		11.460.600,- 11.640.000,-	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-179.400,-	

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontengruppe 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Unterabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (820, 850, 851, 852) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Unterabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Bei den Unterabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (820, 850, 851, 852) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschritten werden.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 3.200.000,-festgelegt.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner